

Anfrage nach § 4 IZG-SH - Gärtnerstraße Elmshorn

Sehr geehrter [REDACTED],

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage nach § 4 IZG-SH vom 12. November 2020 zur Ausweitung eines LKW-Fahrverbotes in der Gärtnerstraße Elmshorn.

Die von Ihnen begehrten Unterlagen liegen im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein nicht vor.

Zuständig ist die Verkehrsbehörde Elmshorn, deren Kontaktdaten ich Ihnen wie folgt mitteile:

Stadt Elmshorn

Der Bürgermeister

Flächenmanagement

Schulstraße 15-17

25335 Elmshorn

Tel.: 04121/231-0

Fax: 04121/231-453

Mail: flaechenmanagement@elmshorn.de

Web.: <https://www.elmshorn.de/Rathaus-Politik/Stadtverwaltung/Ämter-Stabsstellen/Ämter/Flächenmanagement>

Da Sie der Weitergabe Ihrer Daten an Dritte ausdrücklich widersprochen haben, habe ich Ihre Anfrage nicht weitergeleitet. Bitte wenden Sie sich direkt an die Stadt Elmshorn.

Mit freundlichen Grüßen

IZG-Beauftragte des MWVATT

Anfrage vom 12. November 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Bereits am 23.1.2020 hat die Verkehrsbehörde angekündigt, das LKW-Fahrverbot in der Gärtnerstraße Elmshorn um 4 Std. auszuweiten. Bis zum jetzigen Zeitpunkt sind keine Maßnahmen zur Veränderung für die betroffenen Anwohner festzustellen. Ein notwendiges Lärmgutachten, dass für die Ausweitung des LKW-Fahrverbotes notwendig sei, wurde bis zum heutigen Tage weder den betroffenen Anwohnern, der Kommunalpolitik oder der Presse vorgelegt.

1. Welche Daten wurden für das Lärmgutachten ermittelt (alle Daten detailliert beifügen)?
2. Wann wurde das Lärmgutachten in Auftrag gegeben?

3. Was ist das Ergebnis des Lärmgutachten?

4. Wann ist mit der Umsetzung der Ausweitung des LKW-Fahrverbotes zu rechnen?

Dies ist ein Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) auf Zugang nach Informationen nach § 3 IZG-SH sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollten aus Ihrer Sicht Kosten für die Gewährung des Zuganges zu den erbetenen Informationen anfallen, bitte ich Sie mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Bitte teilen Sie mir auch dann mit, auf welche Regelung Sie die Kostenerhebung stützen und warum diese anfallen.

Ich bitte Sie, mir die Informationen sobald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 IZG-SH/§ 5 Abs. 2 VIG).

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail). Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen